

NIEDERSCHRIFT

VERTEILER: Mitglieder und Stellvertreter/innen, I, II, III, 13, 62.1, 621.1

Körperschaft	: Stadt Norderstedt	
Gremium	: Wahlprüfungsausschuss, WPA/001/ XII	
Sitzung am	: 05.07.2018	
Sitzungsort	: Sitzungsraum II Rathausallee 50, 22846 Norderstedt	
Sitzungsbeginn	: 17:32 Uhr	Sitzungsende : 17:41 Uhr

Öffentliche Sitzung

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen, die Bestandteil dieser Niederschrift sind.

Genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Vorsitzende/r	: gez. Bodo von Appen
Schriftführer/in	: gez. Claudia Brandtner

TEILNEHMERVERZEICHNIS

Körperschaft	: Stadt Norderstedt
Gremium	: Wahlprüfungsausschuss
Sitzungsdatum	: 05.07.2018

Sitzungsteilnehmer

Teilnehmer

Herr Arne Krohn
Herr Uwe Behrens
Herr Marc-Christopher Muckelberg
Herr Wilfried Büchner
Herr Dirk Steinvorth
Herr Manfred Pelzel
Herr Bodo von Appen
Herr Kevin Ruhbaum
Herr Miro Berbig
Herr Tobias Mährlein
Frau Dagmar von der Mühlen ab 17:35 Uhr

Entschuldigt fehlten:

Herr Christian Waldheim
Herr Felix Frahm

Sonstige Teilnehmer:

Frau Elke Christina Roeder, Oberbürgermeisterin und Gemeindewahlleiterin
Herr Andreas Finster, FBL 621 und stellvertretender Gemeindewahlleiter
Herr Gerrit Rehmke, FB 621
Frau Claudia Brandtner, FB 621 Protokoll

VERZEICHNIS DER TAGESORDNUNGSPUNKTE

Körperschaft	: Stadt Norderstedt
Gremium	: Wahlprüfungsausschuss
Sitzungsdatum	: 05.07.2018

Öffentliche Sitzung

TOP 1 :

Wahl des / der Vorsitzenden unter der Leitung des ältesten Mitglieds

TOP 2 : B 18/0287

Prüfung der Gemeindewahl vom 06.05.2018

TOP 3 :

Verschiedenes

TOP 1 :

Wahl des / der Vorsitzenden unter der Leitung des ältesten Mitglieds

Herr von Appen verpflichtet als ältestes Mitglied Herrn Behrens, Herrn Ruhbaum, Herrn Steinvorth und Herrn Pelzel zur Verschwiegenheit.

Als ältestes Mitglieder des Ausschusses begrüßt Herr von Appen die Anwesenden und leitet die Wahl des / der Vorsitzenden. Es wird Herr Berbig als Vorsitzende/r vorgeschlagen. Dieser schlägt Herrn von Appen vor.

Abstimmung:

einstimmig beschlossen.

Daraufhin übernahm Herr von Appen den Vorsitz und stellte die ordnungsgemäße Ladung fest.

Es ist festgestellt worden, dass keine Wünsche zur Tagesordnung vorgetragen worden sind.

Nennung des Schreibfehlers auf Seite 3 der Beschlussvorlage. Richtigerweise muss es lauten: „Insgesamt erhält die CDU danach 11, die SPD 10, die Grünen 5, die FDP 3, die AfD 2, DIE LINKE 2, die FREIEN WÄHLER 1 und die WiN 5 Sitze.“

TOP 2 : B 18/0287

Prüfung der Gemeindewahl vom 06.05.2018

Die Aufgabe des von der Stadtvertretung am 19.06.2018 gewählten Wahlprüfungsausschusses ist es, gemäß § 66 Abs. 1 der Gemeinde- und Kreiswahlordnung (GKWO), die Einsprüche gegen die Wahl sowie die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen zu prüfen und der Stadtvertretung einen Vorschlag über den von ihr im Wahlprüfungsverfahren zu fassenden Beschluss zu machen.

Der Ausschuss hat eine Vorprüfung der Wahl aufgrund des § 39 GKWG vorzunehmen. Die neue Stadtvertretung hat gem. § 39 GKWG nach Vorprüfung durch einen von ihr gewählten Ausschuss über die Gültigkeit der Wahl sowie über Einsprüche in folgender Weise zu beschließen:

1. War eine Vertreterin oder ein Vertreter nicht wählbar, so ist ihr oder sein Ausscheiden anzuordnen.
2. Sind bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen, die das Wahlergebnis im Wahlkreis oder die Verteilung der Sitze aus den Listen im Einzelfall beeinflusst haben können, so ist die Wahl der Entscheidung entsprechend zu wiederholen (§ 41).
3. Ist die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft, so ist sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen (§ 42).
4. Liegt keiner der unter Nummer 1 bis 3 genannten Fälle vor, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

Der Gemeindewahlausschuss hat in seiner Sitzung am Dienstag, den 08.05.2018 das folgende Kommunalwahlergebnis 2018 festgestellt:

Insgesamt erhält die CDU danach 11, die SPD 10, die Grünen 5, die FDP 3, die AfD 2, DIE LINKE 2, die FREIEN WÄHLER 1 und die WiN 5 Sitze.

Dieses Ergebnis wurde am Montag, den 14.05.2018 gem. § 81 Abs. 1 GKWO bekannt gemacht.

In der sich daraus anschließenden Einspruchsfrist vom 15.05.2018 bis 14.06.2018 wurde kein Einspruch eingelegt.

Der Stadtvertretung wird empfohlen, folgendes zu beschließen:

1. Die Gemeindewahl vom 06.05.2018 wird gemäß § 39 Ziffer 4 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz Schleswig-Holstein (GKWG) für gültig erklärt. Es liegt keiner der in § 39 Ziffer 1 bis 3 GKWG genannten Fälle vor.

Abstimmung:

einstimmig beschlossen.

TOP 3 :

Verschiedenes

Terminliche Information:

Der Beschlussvorschlag des Wahlprüfungsausschusses wird auf die Tagesordnung in der nächsten Stadtvertretung am 18.09.2018 gesetzt. Diese wird abschließend nach § 39 GKWG über die Gültigkeit der Wahl entscheiden.